



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3703/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Plessl und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafverfahren gegen KWIZDA-Verantwortliche III“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der zuständigen Fachabteilung meines Hauses gelangte dieser Umstand durch die Voranfrage vom 18. September 2013 betreffend „unabhängige Staatsanwaltschaft im Kwizda-Skandal in Korneuburg“ zur Kenntnis.

Zu 2:

Bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg war zum Zeitpunkt der Ernennung von Dr. W. M.-T. zum Bezirkshauptmann von Korneuburg Anfang 2012 bekannt, dass es sich bei der Genannten um die Schwester der damaligen Vizepräsidentin des Landesgerichtes Korneuburg handelt.

Zu 3 bis 5:

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Korneuburg, welche aus Anlass der Voranfrage vom 18. September 2013 und neuerlich im Dezember 2014 zur diesbezüglichen Berichterstattung aufgefordert wurde, lagen wichtige Gründe für eine Übertragung des Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft nach § 28 StPO nicht vor, zumal weder seitens der Sachbearbeiterin noch seitens der Leitung der Staatsanwaltschaft Korneuburg private Kontakte zu Dr. W. M.-T. und Dr. C. Z. bestanden, die den Anschein der Befangenheit begründen hätten können.

Diese Rechtsansicht wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und von der zuständigen Fachabteilung meines Hauses geprüft und war nicht zu beanstanden.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Dr. C. Z. als Richterin in

Zivilsachen tätig war, dass es daher keinen Anlass für dienstliche Kontakte zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft Korneuburg gab. Dessen ungeachtet vermag auch nicht jeder dienstliche Kontakt den Anschein einer Befangenheit zu begründen, der Anlass für ein Vorgehen nach § 28 StPO gibt. Die Delegation der Strafsache auf Gerichtsebene gemäß § 39 StPO ist im Übrigen unabhängig von einer allfälligen Übertragung des Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft möglich.

In dem gegen Verantwortliche der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg geführten Ermittlungsverfahren hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 3. März 2015 anlässlich der anstehenden erstmaligen Befassung des Landesgerichtes Korneuburg die Ausgeschlossenheit der Präsidentin, des Vizepräsidenten und sämtlicher Richterinnen und Richter des Landesgerichtes Korneuburg ausgesprochen und die Strafsache gemäß § 39 StPO dem Landesgericht für Strafsachen Wien übertragen.

Im Hinblick auf diese Delegation auf Gerichtsebene hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Bezug habende Ermittlungsverfahren aufgrund offenkundiger Zweckmäßigkeit gemäß § 28 StPO der Staatsanwaltschaft Wien übertragen.

Zu 6:

Der angesprochene Sachverhalt war bereits aufgrund einer Anzeige vom 13. Oktober 2011 Gegenstand von Ermittlungen, die jedoch im Mai 2012 mangels weiterer Ermittlungsansätze eingestellt bzw. abgebrochen werden mussten. Dass die Anzeige der Umweltstadträtin von Korneuburg vom 27. Oktober 2011 ohne eingehende Prüfung zurückgelegt worden wäre, trifft daher nicht zu.

Zu 7 bis 9:

Die drei Problemkreise waren Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Korneuburg eingebrachten Strafantrages.

Zu 10:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat entsprechend der Bestimmung des § 126 StPO auf die Expertise von gerichtlich beeideten Sachverständigen zurückgegriffen.

Zu 11:

Dass dem Ermittlungsverfahren auch eine Sachverhaltsdarstellung der Umweltorganisation Global 2000 zugrunde lag, wurde dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet. Die Darstellungen bzw. Eingaben von Global 2000 wurden im Verfahren berücksichtigt.

Die Frage einer etwaigen Vermehrung von Experten der Umweltorganisation Global 2000 war nicht Gegenstand der Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und durch die zuständige Fachabteilung meines Hauses. Diesbezüglich wurde der Staatsanwaltschaft

Korneuburg keine Weisung erteilt. Dies wäre auch nicht verständlich.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg ist für die Führung des Ermittlungsverfahrens zuständig und hat daher selbst zu entscheiden, welche Beweise aufgenommen werden bzw. ob über die Berücksichtigung schriftlicher Unterlagen durch Staatsanwaltschaft, Gericht und Sachverständige hinausgehend weitere Beweismittel bzw. Vernehmungen erforderlich sind.

Zu 12:

Die Beantwortung dieser Frage läuft auf eine dem BMJ nicht obliegende reine Mutmaßung hinaus und ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes.


Zu 13 und 14:

Nach § 2 Abs. 1 StPO sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Maßnahmen zur allfälligen Verdachtsgewinnung wie Aufsichts-, Kontroll- oder Prüfmaßnahmen zählen nicht zu den Aufgaben der Justiz.

Besondere Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts sind daher nicht geplant.

Wien, 17. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-17T17:42:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur